

Statuten



Skiclub Oberwil-Zug

Inhalt	
I. Name und Sitz	2
II. Zweck und Ziele	2
III. Mitgliedschaft	3
1. Arten.....	3
2. Aufnahme.....	4
3. Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss.....	4
IV. Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge	4
V. Ethik und Doping	5
VI. Organe	5
1. Die Generalversammlung.....	5
2. Der Vorstand.....	6
3. Die Rechnungsrevisoren	7
VII. Auflösung des Clubs	7
VIII. Verschiedenes	7

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Oberwil-Zug (SCO) mit Sitz in Zug besteht seit Oktober 1931 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizerischen Schneesportverband (ZSSV) an. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

Der SCO ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem ZSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung des Schneesports und die Pflege der Gemeinschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die Ziele des SCO sind u.a. folgende:

- a) Organisation von Veranstaltungen im Winter und Sommer (wie Skitage, Trainings, Wanderungen, gesellschaftliche Anlässe usw.)
- b) Organisation und Durchführung von Kursen, Trainings und Wettkämpfen
- c) Förderung des Jugendschneesports
- d) Förderung und Unterstützung von Mitgliedern als Ausbilder und Funktionäre
- e) Betrieb eines Clubhauses
- f) Periodische Information der Clubmitglieder

III. Mitgliedschaft

1. Arten

Art. 4

Mitgliederkategorien des SCO sind:

- a) Jugendorganisation (JO)
- b) Junior:innen
- c) Senior:innen

Art. 5

Mitgliederstatus des SCO sind:

- a) Veteran:in
- b) Freimitglied
- c) Ehrenmitglied

Art. 6

Mitglieder der JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Skiverbands (FIS). Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, dem ZSSV und Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 7

Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club, dem ZSSV und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 8

Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club, dem ZSSV und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9

Mitglieder, die seit mindestens 25 Jahren dem SCO angehören (ohne die Jahre als JO-Mitglied) erhalten automatisch den Mitgliederstatus **Veteran:in**. Die Veteran:innen geniessen die gleichen Rechte wie die Mitgliederkategorien Junior:innen und Senior:innen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club, dem ZSSV und Swiss-Ski beitragspflichtig. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung für den Mitgliederstatus Veteran:in einen separaten Mitgliederbeitrag festlegen.

Art. 10

Mitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Die **Freimitglieder** geniessen die gleichen Rechte wie die Mitgliederkategorien Junior:innen, und Senior:innen. Sie bezahlen dem Club keinen Beitrag. Freimitglied des SCO ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt und sind gegenüber dem ZSSV und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 11

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die **Ehrenmitglieder** geniessen die gleichen Rechte wie die Mitgliederkategorien Junior:innen und Senior:innen. Sie bezahlen dem Club keinen Beitrag. Ehrenmitglied des SCO ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt und sind gegenüber dem ZSSV und Swiss-Ski beitragspflichtig.

2. Aufnahme

Art. 12

In den SCO werden Mitglieder entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 13

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied von Swiss-Ski und des ZSSV. Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den SCO damit einverstanden, dass der SCO für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- ZSSV

Art. 14

Der Wechsel von den Kategorien JO und Junior:innen zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

3. Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des SCO. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. April eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, welches den Interessen des Clubs in grober Weise zuwiderhandelt, dessen Ansehen schadet, die Absichten des Clubs gefährdet oder gegen die Bestimmungen der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts und des Doping-Statuts von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten verstösst und aufgrund dieses Verstosses rechtskräftig von den zuständigen Organisationen und Gerichten sanktioniert wird, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

IV. Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 17

Die Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge) werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen für alle Mitglieder, mit Ausnahme von Mitgliedern der JO, maximal Fr. 100.- pro Jahr. Mitglieder der JO bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des SCO haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. Ethik und Doping

Art. 19

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der SCO und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 20

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

VI. Organe

Art. 21

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 22

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit im Rahmen um Art. 26 stattfinden.

Das Datum der Generalversammlung wird mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt (z.B. in der Clubzeitschrift).

Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder in der Clubzeitschrift unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 23

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24

Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten:in oder durch den/die Vizepräsidenten:in oder von einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vereinsmitglied geleitet. Bei Stimmgleichheit fällt die Person, welche die Generalversammlung leitet, den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für die Änderung der Statuten und die Auflösung des SCO.

Art. 25

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern des SCO
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- e) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- h) Auflösung des SCO
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Art. 26

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

2. Der Vorstand

Art. 27

Im Vorstand des SCO müssen mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in

Art. 28

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll grundsätzlich 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Präsident:in oder Vizepräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 29

Dem Vorstand obliegt die Führung des SCO. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift zu zweien.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die Präsidenten:in und tritt für die Beratung und die Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den/die

Präsident:in, so orientiert diese den/die Stellvertreter:in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie können in unmittelbarer Folge einmal wiedergewählt werden.

Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie sind verantwortlich für die Berichterstattung zu den Kontrollen an der Generalversammlung und beantragen die Entlastung (Dechargée) des Vorstands.

VII. Auflösung des Clubs

Art. 32

Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Vereinsvermögen inklusive Liegenschaften an die Stadt Zug unter Auflage einer ähnlichen Zweckverwendung.

VIII. Verschiedenes

Art. 33

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des SCO am 29. Mai 2026 beschlossen und treten mit der Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski am 5. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Juli 2002.

Zug, 5. Juni 2026

Für den Skiclub Oberwil-Zug

Der Präsident



Peter Moos

Der Vizepräsident



Philipp Burri

- Gründungsstatuten vom 23. Oktober 1931
- Statutenrevision vom 27. Juni 1959
- Statutenrevision vom 5. Mai 1961
- Statutenergänzung vom 17. Juni 1970
- Statutenrevision vom 30. Mai 1986
- Statutenrevision vom 8. Juli 2002